

Förderung der Ökologisierung des gewerblichen Güterverkehrs

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, die Vorarlberger Wirtschaft dabei zu unterstützen, ihre schweren Nutzfahrzeuge auf alternative Antriebe umzustellen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Immissionsbelastung und zur Reduktion der negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs mit schweren LKW auf die Umwelt zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion wird der Ankauf und das Leasen neuer schwerer Nutzfahrzeuge (LKW > 11,5 to) gefördert, die mit einem alternativen Antrieb (Gas (CNG, LPG), Elektro oder Wasserstoff) ausgestattet sind.

§ 3 Förderwerbende

- (1) Förderungswerbende sind kleine und mittlere Betriebe (KMU`s), die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.
- (2) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Gefördert werden die Mehrkosten, welche bei der Anschaffung des Fahrzeuges entstehen. Diese werden mit einem Pauschalbetrag von € 9.000 pro Fahrzeug gefördert. In Ausnahmefällen können auch 30 % der Mehrkosten, maximal aber € 9.000 pro Fahrzeug gefördert werden. Pro Unternehmen werden max. 2 LKW's gefördert.

§ 5 Besondere Förderungsvoraussetzung

Bundesförderungen sind vorrangig zur Landesförderung zu beantragen. Bei Erhalt einer Bundesförderung ist keine Landesförderung mehr möglich. Doppelförderungen sind damit grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 EU-Wettbewerbsrecht

Diese Richtlinie stützt sich auf folgende europarechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

§ 7 Antragstellung

- (1) Das Förderungsansuchen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular vor Projektbeginn (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzubringen und hat jedenfalls Angaben gem. Art 6 Abs. 2 AGVO (EU) Nr. 651/2014 (in der jeweils gültigen Fassung) zu enthalten.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

§ 8 Ausschluss der Förderung

- (1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- (2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO)

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 10 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.